

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

**der Abgeordneten Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen
betreffend Neukodifikation der Zivilprozessordnung**

eingebraucht im Zuge der Debatte in der 147. Sitzung des Nationalrats über den Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (1291 d.B.): Bundesgesetz, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das E-Commerce-Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Familienzeitbonusgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2021 – ZVN 2021) (1400 d.B.) – TOP 9

Die geltende Zivilprozessordnung (ZPO), die auf der wegweisenden Arbeit des österreichischen Juristen Franz Klein am Ende des 19. Jahrhunderts basiert, geht von einem konfrontativen Konfliktlösungsmodell aus:

Parteien erstatten ein Vorbringen und erbringen Beweisanbote für die Richtigkeit ihrer tatsächlichen Behauptungen. Die zuständigen Richter:innen nehmen die relevanten Beweise auf und legen sie ihrer Beweiswürdigung zugrunde. Das Ergebnis dieses Prozesses bestimmt, welche Tatsachen von den Gerichten als erwiesen angenommen werden und welche nicht. Die so getroffenen Feststellungen werden der rechtlichen Subsumtion unterzogen und führen zur Entscheidung des Gerichts, das dann Ansprüche gewährt oder abweist.

Dieses Modell rechtsstaatlicher Konfliktlösung ist getragen von der Annahme, dass es – immer im engen Rahmen der Beweis- und Feststellbarkeit – eine objektive, prozedural gewonnene Wahrheit gibt, die von den subjektiven Positionen der Prozessparteien losgelöst als staatlich sanktioniertes Ergebnis eines kontradiktorischen Verfahrens Grundlage für vollstreckbare Urteile werden soll.

Der so abgeführte Prozess mag vielen ökonomisch und zweckmäßig erscheinen und prägt das Rechtsverständnis von Generationen von Jurist:innen. Er trifft sich aber nur selten mit den Erwartungen der rechtssuchenden Bevölkerung. Es ist hinlänglich bekannt, dass nicht nur für die unterlegene Parteien das Konstrukt der „prozeduralen Wahrheit“ - und dessen notwendig nur unvollständige Abbildung der real zum Konflikt beitragenden Ereignisse - eine unbefriedigende und sehr häufig zu weiteren

Konflikten führende Situation schafft.

Dieser Befund, nämlich, dass gesprochenes Recht von einem Wahrheitskonstrukt ausgehen muss, das sich mit der lebensweltlichen Erfahrung der Parteien – und zwar oft beider Parteien! – nicht oder nur partiell deckt, trifft sich auch mit modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen (Stichwort: Wahrheitspsychologie).

Die Erfahrung zeigt vielmehr, dass die in gerichtlichen Verfahren einander gegenüberstehenden Tatsachenbehauptungen einander oft widersprechen und dennoch nicht unwahr oder subjektiv unaufrichtig sind. Parteien, auch wenn sie im Konflikt stehen, sind oft ehrlich überzeugt, dass ihre Perspektive auf den Konflikt, ihre Sicht der Dinge, die richtige und wahre ist.

Die legitime Erwartungshaltung, dass ein Prozess die Wahrheit ans Licht bringt, den Verlauf des Konfliktes korrekt und umfänglich abbildet und in allen Aspekten würdigt, wird von dem überkommenen Modell des Zivilverfahrens daher notwendig enttäuscht. Statt Aufklärung und Verständigung liefert der Prozess eine neue, notwendig konstruierte und von den Erfahrungen aller unmittelbar Beteiligten losgelöste, dritte Wahrheit, die den Erwartungen der Rechtsmittelinstanzen gerecht werden mag, aber nicht dem Verlangen nach einer gerechten und billigen Entscheidung.

Es ist an der Zeit, das Modell der Wahrheitsfindung zu hinterfragen und zu überlegen, ob nicht Konfliktlösungsmodelle leistungsfähiger sind, die eine wesentliche Funktion gerichtlicher Entscheidungen besser erfüllen: Die Schaffung von Rechtsfrieden.

Das Verhalten vieler Richter:innen, auf Vergleiche zu drängen, ist eine gängige Praxis der etablierten Zivilgerichtsbarkeit, Konflikte zu befrieden. Es hat aber auch in der jüngeren Vergangenheit viele erfolgversprechende Vorstöße gegeben:

Mediation, auch gerichtlich angeordnete, gibt einen Anstoß zu einer die Interessen und Perspektiven der Parteien achtenden Entscheidung. Die Parteien werden nicht nur gehört, sie erhalten auch eine Chance, der letztlich gefundenen Konfliktlösung subjektiv zuzustimmen und sie ein Stück weit nicht nur als obrigkeitliche Entscheidung hinzunehmen, sondern als eigenen Entschluss zu bejahen. Die Möglichkeit, das Gericht in geeigneten Bereichen nicht darauf zu beschränken, nur zwischen "Alles oder Nichts" entscheiden zu können, sondern tragfähige Lösungen zwingend anordnen zu können, könnte ebenfalls geeignet sein, Konflikte nachhaltig zu entschärfen.

Es ist an der Zeit, das Modell der Zivilprozessordnung grundsätzlich zu hinterfragen. Mediation, die Suche nach einer gemeinsam erreichten und die Parteien versöhnenden Lösung von Konflikten sollte nicht ein Schattendasein als optionales Modell führen, sondern zur Kernaufgabe der Gerichte werden und zum Kernanspruch des staatlichen Beitrages zur Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden werden, um eine nicht an der Vergangenheit orientierte, sondern in die Zukunft gerichtete Konfliktlösung zu ermöglichen.


Es ist daher Zeit für eine Neukodifikation der Zivilprozessordnung und eine Revision von Modell und Anspruch gerichtlicher Entscheidungsfindung.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Justiz, aufgefordert eine Arbeitsgruppe einzurichten, die eine umfassende Neukodifikation der Zivilprozessordnung mit dem Ziel in die Wege leitet, diese zu einem Instrument moderner Konfliktregelung weiter zu entwickeln."


(MARGARETE FERI)




(WERNER)


(Bernherd)


(WAGNER)

